

## **Ausschussvorlage WVA 20/48 – Teil 4 – öffentlich –**

Stellungnahmen der Anzuhörenden zu

**Gesetzentwurf**  
**Landesregierung**  
**Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes**  
– Drucks. [20/8758](#) –

- |  |        |
|--|--------|
| 27. Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V.                                   | S. 135 |
| 28. Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e. V., LV Hessen | S. 138 |

Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. | Hauptstr. 3 | 10827 Berlin

An den  
Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Ver-  
kehr und Wohnen des Hessischen Landtages  
Herrn Dr. Stefan Naas  
65183 Wiesbaden

**Dr. Martin Sabel**  
Geschäftsführer BWP e. V.  
sabel@waermepumpe.de  
030 / 208 799 722

06. September 2022

## **Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen am 7.9.2022 Gesetzentwurf Landesregulierung Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes - Drucks. 20/8758**

Sehr geehrter Vorsitzender,

zunächst möchte ich mich bei Ihnen im Namen des Bundesverbands Wärmepumpe (BWP) e.V. für die Einladung bedanken, zum Gesetzentwurf der hessischen Landesregierung über ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes Stellung zu nehmen.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist ein Branchenverband mit Sitz in Berlin, der die gesamte Wertschöpfungskette rund um Wärmepumpen umfasst. Im BWP sind rund 600 Handwerker, Planer, Architekten, Bohrfirmen sowie Heizungsindustrie und Energieversorger organisiert, die sich für den verstärkten Einsatz effizienter Wärmepumpen engagieren. Die deutsche Wärmepumpen-Branche beschäftigt rund 26.000 Personen und erwirtschaftet einen Jahresumsatz von rund 2,8 Milliarden Euro. Derzeit nutzen ca. über 1,2 Million Kunden in Deutschland Wärmepumpen. Pro Jahr werden ca. 200.000 neue Anlagen installiert, die zu rund 90 Prozent von BWP-Mitgliedsunternehmen hergestellt werden ([www.waermepumpe.de](http://www.waermepumpe.de)).

Die Anpassung der Ziele an die der Bundesregierung wird von unserer Seite sehr begrüßt. Insbesondere die Verpflichtung einer Kommunalen Wärmeplanung sehen wir als wegweisend für eine gelungene Wärmewende an. So können nun Gegebenheiten und relevante Akteure vor Ort besser einbezogen und miteinander vernetzt werden. Gleichzeitig sind die Kommunen nun stärker in der Verantwortung, Zielvorgaben zu machen, wobei eine entsprechende Verbindlichkeit nicht fehlen darf.

Wichtige Rahmenbedingungen dürfen bei der Ausgestaltung nicht außer Acht gelassen werden. Konkret geht es zum Beispiel darum, Informationen zu Wärmequellen öffentlich zu verzeichnen, sodass Planungsbüros, Energieversorger, Gebäudeeigentümer und weitere darauf zugreifen und so die Deckung zukünftig entstehender Wärmebedarfe effizient planen können. Diese Daten sollten ergebnisoffen in Katastern verzeichnet und öffentlich verfügbar gemacht werden. Informationsbedarfe bestehen zudem hinsichtlich der Beheizungsstruktur von Gebäuden. Entsprechend der Ankündigung im Koalitionsvertrag der Bundesregierung sollte daher ein digitales Gebäudeenergiekataster erstellt

werden. Hinsichtlich eines ambitionierten Zubaus elektrischer Wärmepumpen kommt es außerdem darauf an, dass Verteilnetzbetreiber ihrer Aufgabe zum bedarfsgerechten Ausbau der Stromverteilnetze nachkommen (können). Daher sollten Verteilnetzbetreiber regelmäßig ihre Netzkapazitäten sowie Ausbaupläne offenlegen und prüfen. Dabei ist auch darauf einzugehen, welche Anschlussleistung elektrischer Wärmepumpen bereits vorhanden ist bzw. im Zeitverlauf erwartet wird. In ähnlicher Weise sind Netzparameter und -entwicklungspläne auch für Gas- und Fernwärmenetze offenzulegen.

Neben der Datenbereitstellung sind einheitliche Zuständigkeiten und Genehmigungsverfahren ein wichtiger Punkt. Die Bohrung von Erdwärmesonden, die Aufstellung von Luft-Wasser-Wärmepumpen und die Erschließung weiterer Wärmequellen (u.a. für Wärmenetze) ist derzeit mit einem föderalen genehmigungsrechtlichen Flickenteppich konfrontiert. Hier müssen von Bund, Ländern und Kommunen einheitliche und transparente Regeln und Verfahrensweisen geschaffen werden.

Es sollte im Zuge der kommunalen Wärmeplanung zwingend auch darum gehen, die Deckung des Kältebedarfs so energieeffizient wie möglich zu gestalten. Die Bereiche Kühlung, Klimatisierung und Lüftung sind in der Erarbeitung von Wärmeplänen einzubeziehen. Wärmepumpen sind das einzige Heizsystem, das – im Grundsatz, aber abhängig vom konkreten Produkt – sowohl energieeffizient heizen als auch kühlen kann. Dieser Effizienzvorteil sollte in der Wärmeplanung einbezogen werden, um das ineffiziente parallele Installieren von Klimageräten getrennt von der Wärmeerzeugung zu vermeiden.

Auf der Basis vorgenannter Daten kann dann in kommunalen Wärmeplänen für einzelne Versorgungsgebiete ausgewiesen werden, mit welchen Technologien hier vorrangig Klimaneutralität erreicht werden soll. Neben den Infrastrukturen sind auch die Wärmequellen in die Wärmeplanung einzubeziehen. Das betrifft vor allem den Einsatz von oberflächennaher (u.U. auch mitteltiefer und tiefer) Geothermie, wenn sich der Untergrund hierfür auszeichnet. Auch könnte der Nutzung von Abwasserwärme, unvermeidbarer Abwärme (Industrie, Rechenzentren) und dem Grundwasser und (einigen) Oberflächengewässern Vorrang eingeräumt werden.

Ein gegenüber einer Wärmepumpe vorrangiger Anschluss an ein Wärmenetz ließe sich unter gewissen Voraussetzungen begründen. Ein grundsätzlicher Vorrang von Wärmenetzen gegenüber Wärmepumpen wäre hingegen nicht gerechtfertigt.

- a) Eine dezentrale Wärmepumpe nutzt aktuell in der Regel spezifisch deutlich höhere Anteile erneuerbarer Energien und spart anteilig deutlich mehr CO<sub>2</sub> ein als ein Wärmenetzanschluss, denn die meisten Fern- und Nahwärmenetze in Deutschland stehen noch ganz am Anfang ihrer Dekarbonisierung oder es wurde damit noch gar nicht begonnen. Hier ist die Vorgabe im vorliegenden Gesetzesentwurf sehr zu begrüßen, dass Betreiber von Wärmenetzen verpflichtet werden, für die von ihnen betriebenen Wärmenetze Dekarbonisierungspläne vorzulegen.

- b) Außerdem setzen Wärmepumpen einen allgemeinen Modernisierungsprozess für das jeweilige Gebäude in Gang: Um die Wärmepumpe effizienter zu betreiben, werden Gebäude vorsorglich oder nachträglich gedämmt. PV-Anlagen werden installiert, um möglichst viel eigenerzeugten Strom zu nutzen. Die Wirkungskette reicht bis hin zum E-Kfz, welches zusammen mit der Wärmepumpe die PV-Installation rechtfertigt. Nicht zuletzt sind Wärmepumpen die einzigen Wärmeerzeuger, mit welchen – abhängig vom Produkt – auch energieeffizient gekühlt werden kann. Bei Wärmenetzen lassen sich diese Vorteile nur bei kalter Nahwärme oder Niedertemperaturnetzen nutzen.

Für weitere Fragen und Auskünfte stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Sabel, Geschäftsführer

## Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Hessischen Energiengesetzes HEG

- Diese Stellungnahme bezieht sich auf den Stand des Gesetzentwurfes vom 05.07.2022  
Drucksache 20/8758 des Hessischen Landtages

<b>Institution:</b>	BDB – Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V. Landesverband Hessen
<b>Ansprechpartner:</b>	Udo Raabe, Dipl.-Ing. Architekt 2. Vorsitzender
<b>Adresse:</b>	BDB Hessen Geschäftsstelle, Schepp Allee 57, 64295 Darmstadt Tel: +49-6151-782119, Fax:+49-6151-971683
<b>e-mail:</b>	info@bdbhessen.de raabe@bdbhessen.de
<b>Datum:</b>	06.09.2022

Der BDB Hessen begrüßt alle Gesetzesänderungen, die dazu beitragen Energie zu sparen und Energie zu erzeugen und die Lebensgrundlagen unseres Planeten zu erhalten. So auch die Änderungsabsichten zum HEG.

Aus Sicht der Architekten und Bauingenieure unseres Verbandes ist folgendes beizutragen.

### **Denkmalschutz**

§ 9a (4) und § 12 (2) HEG (Entwurf) sagen aus, dass die Photovoltaik-Pflicht nicht gelte, wenn sie anderen Vorschriften widerspräche. Die Begründung nennt hier insbesondere den Denkmalschutz. Diese Einschränkung gilt der Formulierung nach jedoch nur für die Photovoltaik-Pflicht, nicht jedoch für die Erreichung des Effizienzhaus55-Niveaus für Sanierungen nach § 9 (1) HEG (Entwurf).

Dies kann dazu führen, dass Sanierungen landeseigener Gebäude, die aus Denkmalschutzgründen nicht dieses Niveau erreichen, nicht durchgeführt werden könnten, weil einerseits das Effizienzhaus 55 nach HEG vorgeschrieben wäre und andererseits nach dem Hessischen Denkmalschutzgesetz eine Sanierung, die das Denkmal zerstören würde, nicht zulässig wäre.

Hier träte gewissermaßen ein hessisches Gesetzes-Patt ein. In der Folge würden an landeseigenen denkmalgeschützten Gebäuden gar keine energetischen Sanierungen durchgeführt werden. Dies kann nicht im Sinne des HEG sein und benachteiligt die Denkmäler, die allein aufgrund ihrer Lebensdauer in der Regel große Mengen grauer Energie in sich binden und daher per se energiesparend sind.

Eine Lösung könnte sein, einen weiteren § 15 HEG aufzunehmen und in diesem den Wortlaut des § 105 GEG zu übernehmen. Dieser lautet:

*„§ 105 GEG Baudenkmäler und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz*

*Soweit bei einem Baudenkmal, bei auf Grund von Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts besonders geschützter Bausubstanz oder bei sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes die Substanz oder das Erscheinungsbild beeinträchtigt oder andere Maßnahmen zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führen, kann von den Anforderungen dieses Gesetzes abgewichen werden.“*

### **Photovoltaik-Pflicht über Stellplätzen**

Die Photovoltaik-Pflicht über Stellplätzen nach §§ 9a und 12 HEG (Entwurf) ist nachvollziehbar, da die Energie dort auch benötigt wird. Diese Überdachungen haben jedoch großen Einfluss auf Sichtbeziehungen, Sicherheit, mögliche Bepflanzungen etc. Aus Sicht der Architekten und Bauingenieure erscheint es daher geboten die Mindestfläche auf 80 % der Stellplätze festzulegen.

Die §§ 9a und 12 sollten daher wie folgt geändert werden:

„Bei Neubau eines für eine Photovoltaiknutzung geeigneten offenen (landeseigenen) Parkplatzes mit mehr als 35 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge besteht die Verpflichtung, **über 80 %** der Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren und zu betreiben.“

### **Nachwachsende Baumaterialien**

Nach § 9 (1) HEG (Entwurf) sind „vorwiegend Baumaterialien aus nachwachsenden und recyclingfähigen Rohstoffen“ zu verwenden. Nachwachsende Rohstoffe sind in der Regel

Holzprodukte, die sowohl als tragende Bauteile als auch als Wärmedämmungen zum Einsatz kommen. Diese sind brennbar.

Nach der Hessischen Bauordnung sind aber nur tragende Bauteile der Gebäudeklassen 1 bis 4 aus brennbaren Baustoffen zulässig, Fassadenverkleidungen und deren Dämmungen gar nur in den Gebäudeklassen 1 bis 3.

Der überwiegende Teil der landeseigenen Gebäude dürfte sich jedoch in den Gebäudeklassen 5 und darüber befinden. Es stellt sich die Frage, ob der gut gemeinte Wunsch des Gesetzestextes realistisch ist. Wir schlagen vor, den Gesetzestext wie folgt zu ändern:

„~~Es sind vorwiegend~~ Baumaterialien sollen **nach Möglichkeit** aus nachwachsenden und recyclingfähigen Rohstoffen **gewählt werden**. ~~sowie~~ Baustoffe und Produkte mit geringem Energieverbrauch bei Herstellung, Lagerung, Transport, Verarbeitung und Entsorgung **sind vorzugsweise zu verwenden**. Der Energieeinsatz bei Baumaßnahmen ist zu minimieren.“

Darmstadt, den 06.09.2022

Udo Raabe  
Dipl.-Ing. Architekt  
2. Vorsitzender BDB Hessen